

Blank paper label in the top left corner.

Ze
74



Ze
74



1.



Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



18

**Neuere allerhöchste Kaiserliche Resolution,
die künftige Sayn, Hachenburgische
Succession betreffend.**

Lunæ 31. Octobris 1785.

Die künftige Sayn, Hachenburgische Succession betreffend: sive implorant. Fürstl. Wiedischer Anwalt Wittner sub præf. 16. Augusti ann. curr. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro desuper quantocius reflectendo. App. Num. VII—XVI. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præf. eodem producit mandata procuratoria in quadruplo & supplicat pro eorundem solita registratōne & communicatione App. eadem.

Idem sub præf. 23. Septemb. noviss. überreicht allerunterthänigste weitere Anzeige und Bitte, pro desuper quoque reflectendo & resolutionem Cæsaream maturando. App. Num. XVII. & Concl. in duplo.

Idem sub præf. 3. mens. curr. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Anzeige und Bitte, pro maturanda nunc ad retro petita resolutione Cæsar. App. Num. XVIII. & Concl. in duplo.

In eadem der Grafen Christian zu Sayn, Wittgenstein, Dertenburg und Johann Ludwig zu Sayn, Wittgenstein in Wittgenstein implorantischer Anwalt von Alt sub præf. 15. Martii ann. curr. überreicht allerunterthänigste Verwahrungsanzeige und Bitte, pro eadem ad acta ponendo desuper reflectendo, & inaudita parte implorante nil prejudiciale statuendo. App. Concl.

Fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Jg. v. Hofmann mppr.

Martis 22. Novembris 1785.

Die künftige Sayn, Hachenburgische Succession betreffend sive impetrant. Burggräfl. Kirchbergischer Anwalt von Haffner sub præf. 21. curr. mens. überreicht allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro desuper ob morae periculum reflectendo & inaudita parte implorante nil statuendo, sed potius partis adversæ producta eventualiter communicando. App. ult. Concl.

Idem sub præf. eodem legitimar se ad acta & supplicat pro desuper more solito ordinando. App. eadem.

*Annectatur & hoc, decreto voto ad Sacram
Cæsaream Majestatem.*

Jg. v. Hofmann mppr.

Lunæ



AK

Lunæ 28. Novembris 1785.

Die künftig Sayn, Hachenburgische Succession betreffend.

*Legitur nuper decretum Votum ad Sacram
Cæsaream Majestatem & approbatur.*

Jg. v. Hofmann mppr.

Lunæ 19. Decembris 1785.

Die künftig Sayn, Hachenburgische Succession betreffend sine der Fürstl. Salm Salmischen Vormundschaft implorant. Anwalt Stubenrauch sub præf. 9. Decembris ann. curr. überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum Cæsareum de 28. Februarii hujus ann. mit Bitte, prædeferendo hummill. intus petitis App. Num. 8. 9. 10. & Concl. in duplo.

Fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Jg. v. Hofmann mppr.

Martis 20. Decembris. 1785.

Die künftig Sayn, Hachenburgische Succession betreffend.

Legitur heri decretum Votum & approbatur.

Jg. v. Hofmann mppr.

Sabbathi 7. Januarii 1786.

Die künftig Sayn, Hachenburgische Succession betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea: Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, dem zufolge

I. Ponatur der Grafen Christian zu Sayn, Wittgenstein, Berlenburg und Johann Friederich zu Sayn, Wittgenstein Wittgenstein allerunterthänigste Versicherungsanzeige de præf. 15. Martii an. præf. ad acta.

II. Cum inclusione Exhibitorum de præf. 15. Martii (*) 23. Sept. und 3. Octobris an præf. und der membro III. enthaltenen Kaiserl. Patenten in copia & originali in ordine ad publicandum rescribatur dem regierenden Burggrafen August zu Kirchberg: Kaiserl. Majestät seyn durch die begeschlossene exhibita von der Frau Fürstin zu Wied, als eventuellen Sayn, Hachenburgischen Erbfolgesprächensdentin die unerwartete Anzeige geschehen, welchergestalt die Vormundschaft der neunzehnjährigen Burggräfin Isabella unter Begünstigung und Mitwirkung seiner Burggräfl. Regierungskanzley wider sein des Burggrafen Wissen und Willen sich schon seit mehreren Jahren anmaße, nicht nur bey Annahme neuer Unterthanen die Verpflichtung auch namentlich auf gedachte Isabella als vorgeblich dereinstige Erbfolgerin

rin, sondern auch neuerdingen sogar auf den mit ihr angeblich verlobten Erbprinzen zu Nassauweilburg erstrecken zu lassen.

Gleichwie nun Kaiserl. Majestät keineswegs gestatten könnten, daß durch derley auf eine allen Rechten zuwiderlaufende Präcipirung des Besizes abzielende Handlungen dem einen, oder dem andern Erbschaftspräsidenten, in vereinstiger rechtlichen Besitzergreifung einiges Präjudiz verursacht werden möge; als sänden Kaiserl. Majestät sich allergerechtest bewogen, diese sämtliche ungehörliche Verpflichtungen, wenn es sich damit angebrachtermaßen verhalte, dergestalt für nichtig und unverbindlich zu erklären, daß solche, in sofern man sich von Seiten der Burggräf. Vormundschaft dadurch schon derzeit auf den künftigen Successionsfall einigen Besitz zu erwerben intendire, ohne alle Wirkung seyn sollen, sondern befählen Ihme Burggrafen anhebt, was es mit der angeblichen, auch den Hrn. Erbprinzen von Nassauweilburg geleisteten Huldigung, und der Beihiligung seiner Regierungskanzley an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe, sofort behörig zu untersuchen, und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen für die Zukunft schärfest zu untersagen; sämtliche in oberwehnter Absicht auch dem Hrn. Erbprinzen zu Nassauweilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derselben sofort zu entlassen, diesen vorgängig aber sodann die beygeschlossene Patentes allenthalben im Land unverzüglich bekannt machen und affigiren zu lassen, und endlich über dessen Vollzug in termino 2. mens. an Kaiserl. Majestät seinen allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

(*) Ist vermuthlich in der Expedition übersehen, und wird wohl heißen müssen: 24. sept. 16. August.

III. Fiant patentes Caesar. an sämtliche Unterthanen der Graffschaft Sayn Hachenburg tenoris:

Nachdem Kaiserl. Majestät sich allergerechtest veranlaßt befänden, die von der unter ihnen befindlichen neuangenommenen oder angehenden Unterthanen vorgeblich eine geraume Zeit her nicht nur der minderjährigen Burggräfin Isabella, sondern auch sogar dem Hrn. Erbprinzen zu Nassauweilburg geleistete Pflichten, wodurch man von Seiten der Burggräf. Vormundschaft schon von nun an einen Besitz auf den zukünftigen Erledigungsfall zu erlangen den Bedacht haben solle, wenn es hiemit die angezeigte Beschaffenheit habe, unter dem heutigen dato als ganz unverbindlich, unwirksam, auch als den übrigen Erbschaftspräsidenten vollkommen unachtzweilig zu erklären; als wollten Allerhöchstdieselben solches gesamten Unterthanen zu ihrer Nachachtung und Wissenschaft, daß sie Unterthanen durch diese Verpflichtung sich auf den Erledigungsfall als schon verpflichtet nicht anzusehen, sondern lediglich an demjenigen unter den Erbschaftspräsidenten zu halten hätten, welcher zum ersten den Besitz auf eine mit keiner öffentlichen Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde, andurch allergnädigst bekannt machen.

IV. Cum simili inclusione der Fürstl. Wiedischen Exhibitorum rescribatur quoque dem Hrn. Fürsten zu Nassauweilburg. Aus den beygefügeten Exhibitis werde Herr Fürst des mehrern entnehmen, was die Frau Fürstin zu Wied unter andern in Rücksicht auf ihn Hn. Fürsten und resp. seinen Hn. Erbprinzen allerunterthänigst vorgestellt habe; Kaiserl. Majestät hätten nun zwar in Betracht der darin enthaltenen widerrechtlichen Vorgängen, wodurch sich die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella zum offenbaren Nachtheil der übrigen Eventualsuccessionspräsidenten annoch bey Lebzeiten des regierenden Burggrafen August in eine

eine Art von Besitz zu schwingen gedenke, bereits unter heutigem dato die angemessene Weisung an den Burggrafen zu Kirchberg und dessen sämtliche Unterthanen ergehen lassen, Allerhöchstdieselbe wollten aber auch ihn Herrn Fürsten andurch insbesondere von Obristrichterlichen Amts wegen allergnädigst ermahnet, und ihme Ernst gemessen anbefohlen haben, sich für die Zukunft aller Einmischung in diese Successionsfache, so wie aller ferneren Leistung einigen militärischen Beystandes nach Maßgabe der in dieser Sache unterm 28. Febr. ann. praet. erlassenen obristrichterlichen Weisung gänzlich zu enthalten, und, wie er diesem Kaiserl. Befehl nachzukommen gedenke, in termino. 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen, damit Allerhöchstdieselbe sich nicht in die Nothwendigkeit gesetzt fähen, nach Verluß der ihm Herrn Fürsten zur Einreichung seiner Partitionserklärung anberaumten Frist sofort die angemessene reichsgefehmäßige Vorkehrungen zu treffen.

V. Rescribatur quoque cum inquisitione Exhibitii de praes. 16. Aug. ann. praet. dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien, Kaiserl. Majestät habe die in der Anlage enthaltene Anzeige so unerwartet als befremdlich seyn müssen, wosmaßen Hr. Fürst keinen Anstand genommen haben solle, bey Gelegenheit der Laibeschwacheit, womit der regierende Burggraf zu Sayn-Hachenburg im Winter 1783. (*) überfallen worden ist, die von der Burggräf. Kirchbergischen Vormundschaft nachgesuchte und auf Erlangung des Landesbesitzes abgezielte militärische Assistance, zu leisten, und zu diesem Ende einen Theil seiner Mannschaft bereits die wirkliche Ordres ertheilet zu haben. Allerhöchstdieselben wollten daher ihn Hrn. Fürsten andurch allergnädigst ermahnen und ernstgemessen angewiesen haben sich aller militärischen Beystandleistung, so wie aller Theilnehmung an dieser Successionsangelegenheit unter den widrigenfalls zu erwartenden Reichsgefehmäßigen Verfügungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und wie er diesem die gehorlamste Folge zu leisten gedenke in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

(*) Wird wohl vielmehr 1784. seyn müssen.

VI. Lassen es Kaiserl. Majestät bey der von der Burggräf. Kirchbergischen Vormundschaft in exhibitio de praes. 21. Nov. a. p. geschehene Erklärung, dem Concluso de 28. Febr. ann. praet. auf das pünktlichste nachleben zu wollen, allergnädigst bewenden, und wird

VII. sowohl derselben sothane Erklärung auf keine Art entgegen zu handeln aufgelegt, als auch den übrigen Successionsprätendenten terminus duorum mensium ex officio anberaumet, um innerhalb derselben allerunterthänigst anzuzeigen, wie sie dem membro 3tio jetzverwehnten Conclusi die gebührende Folge zu leisten gedenken, als ansonsten die Sequestation der gesamten Sayn-Hachenburgischen Landen auf den Erblichungsfall ohne weiteres ex officio angeordnet werden solle.

VIII. Injungetur dem Reichshofraths-¹Thürhüter vorstehendes membrum Conclusi den gesamten Erbfolgsprätendenten behäbig zu insinuiren, und de Facta insinuatione zu dociren.

IX. Hat das Burggräf. Kirchbergische Communicationsgesch. vorwaltenden Umständen nach nicht Statt.

X. Ponatur die von der Frau Fürstin zu Wied und der Burggräf. Kirchbergischen Vormundschaft überreichte mandata proc. ad acta.

XI. Wird die Fürstl. Salmische Vormundschaft in Ansehung der in Exhibitio de praes. 9. Decembris ann. praet. gestellten petitorum, auf obstehende Kaiserl. Anordnungen verwiesen.

Jg. v. Hofmann mppr.



29







22

57



Zè 74



52





18

Neuere allerhöchst Kaiserliche Resolution, die künftige Sayn, Hachenburgische Succession betreffend.

Lunæ 31. Octobris 1785.

Die künftige Sayn, Hachenburgische Succession betreffend: sive implorant. Fürstl. Wiedischer Anwalt Wittner sub præf. 16. Augusti ann. curr. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro desuper quantocius reflectendo. App. Num. VII—XVI. & ult. Concl. in duplo.

odem producit mandata procuratoria in quadruplo
em solita registratōne & communicatione App. eadem.

3. Septemb. noviss. überreicht allerunterthänigste weitere
desuper quoque reflectendo & resolutionem Cæsaream
. XVII. & Concl. in duplo.

mens. curr. übergiebt allerunterthänigste fernere An-
turanda nunc ad retro petita resolutione Cæsar. App.
in duplo.

sen Christian zu Sayn, Wittgensteln, Berenburg und
n, Wittgenstein in Wittgenstein implorantischer Anwalt
sartii ann. curr. überreicht allerunterthänigste Verwahrung,
andem ad acta ponendo desuper reflectendo, & in-
nil prejudiciale statuendo. App. Concl.

Fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Jg. v. Hofmann mppr.

s 22. Novembris 1785.

achenburgische Succession betreffend sive impetrant. Burg-
Anwalt von Haffner sub præf. 21. curr. mens. über-
zeige, Vorstellung und Bitte, pro desuper ob moræ
inaudita parte implorante nil statuendo, sed potius
eventualiter communicando. App. ult. Concl.

odem legitimar se ad acta & supplicat pro desuper
App. eadem.

*Annectatur & hoc, decreto voto ad Sacram
Cæsaream Majestatem.*

Jg. v. Hofmann mppr.

Lunæ



AK

